jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/1 85/16/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1987

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §18;

Rechtssatz

Für die Ermittlung der zur Festsetzung der GrEStG erforderlichen Grundlagen muß es in der Regel ausreichen, wenn der zur Anzeige Verpflichtete den schriftlichen Vertrag dem Finanzamt in Urschrift oder in Abschrift vorlegt; dies allerdings nur, insoweit dieser Vertrag die zur Festsetzung der Steuer geeigneten Angaben enthält (Hinweis E 14.6.1984, 82/16/0069, VwSlg 5909 F/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985160111.X08

Im RIS seit

12.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at